

Ordnung des Instituts für Musik (IfM) der Hochschule Osnabrück

*beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 18.03.2015, genehmigt vom
Präsidium am 29.04.2015, veröffentlicht am 04.05.2015*

§ 1 Das Institut für Musik, Aufgaben

- (1) Das Institut für Musik (nachfolgend IfM genannt) ist eine Einrichtung der Hochschule Osnabrück.
- (2) Das IfM ist eine fakultätsvergleichbare Organisationseinheit gemäß § 36 Abs. 2 Nds. Hochschulgesetz (NHG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Hochschule Osnabrück und nimmt die entsprechenden Aufgaben einer Fakultät wahr.

§ 2 Organe

Organe des Instituts für Musik sind:

- das Dekanat
- der Institutsrat

§ 3 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und einer Studiendekanin bzw. einem Studiendekan. Die Dekanin bzw. der Dekan trägt die Amtsbezeichnung Institutsdekanin bzw. Institutsdekan. Das Dekanat nimmt die ihm durch NHG und Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Vertretungsregelungen enthalten sein können.
- (2) Die Dekanin, bzw. der Dekan wird nach Maßgabe der Grundordnung vom Institutsrat aus der Mitte der Professorengruppe des Instituts für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Studiendekanin, bzw. der Studiendekan wird nach Maßgabe der Grundordnung auf Vorschlag der Studienkommission vom Institutsrat aus der Mitte der Hochschullehrergruppe des Instituts für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Ausnahmsweise ist ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe wählbar. Der Institutsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abwahl einzelner Dekanatsmitglieder beschließen; Wahl und Abwahl bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.

§ 4 Institutsrat

- (1) Der Institutsrat trifft im Rahmen der Aufgabenstellung des IfM die Entscheidungen, die gemäß NHG und Grundordnung dem Fakultätsrat vorbehalten sind.
- (2) Der Institutsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, davon sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Statusgruppen. Er kann für die Dauer je einer Amtszeit weitere beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Sitzungen des Institutsrats werden von der Dekanin bzw. dem Dekan ohne Stimmrecht geleitet.

§ 5 Studienkommission

- (1) Das Präsidium bildet nach Maßgabe des NHG und der Grundordnung eine oder mehrere Studienkommissionen.
- (2) Der Institutsrat wählt die Mitglieder der Studienkommission, wobei jeder Studienschwerpunkt durch eine bzw. einen Lehrenden und eine bzw. einen Studierenden vertreten sein soll.
- (3) Die Studienkommission hat empfehlende Funktion für den Institutsrat.

§ 6 Schwerpunktbeauftragte

- (1) Innerhalb des Studienganges „Musikerziehung“ sind für Studierende Schwerpunktbildungen vorgesehen. Zur Zeit ist das Studium der Musikerziehung in sieben Schwerpunkten möglich:
 - Elementare Musikpädagogik (EMP)
 - Jazz
 - Klassik Instrumental (KI)
 - Klassik Vokal (KV)
 - Komposition-Musiktheorie-Gehörbildung (KMG)
 - Musical
 - Pop
- (2) Definierte Teilbereiche aus dem Aufgabenkatalog der Studiendekanin bzw. des Studiendekans werden aus fachspezifischen Gründen den Schwerpunktbeauftragten zugeordnet. Hierzu gehören insbesondere:
 - Studienfachberatung in schwerpunktspezifischen Angelegenheiten
 - Organisation der Eignungsprüfung im eigenen Schwerpunkt
 - Verfahren zur Erteilung von neuen Lehraufträgen im eigenen Schwerpunkt
 - Koordination künstlerischer Modulprüfungen im eigenen Schwerpunkt
 - Organisation und Durchführung von schwerpunktspezifischen Projekten
 - Gesamtkoordination des eigenen Schwerpunktbereichs
- (3) Die Schwerpunktbeauftragten werden auf Vorschlag der Studienkommission vom Institutsrat gewählt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.